Individuelle Netzentgelte

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für 2027

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass sein Höchstlastbeitrag vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 eine Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV getroffen. Die Festlegung gilt für individuelle Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaligem Geltungszeitraum ab dem 01.01.2014. Wir weisen darauf hin, dass die Bundesnetzagentur mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig oder auch für bereits genehmigte individuelle Netzentgeltvereinbarungen oder mit Laufzeitbeginn vor dem 01.01.2014 beantragte Genehmigungen individueller Netzentgeltvereinbarungen auf Basis des Beschlusses BK4-12-1656 vom 05.12.2012, eine Festlegung zu treffen.

Sofern die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ab 01.01.2027 wirken soll, muss diese vom Letztverbraucher bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern bis zum 30.09.2027 vollständig angezeigt werden. Wir weisen daraufhin, dass fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nicht nachgereicht bzw. korrigiert werden können und die Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt erst im darauffolgenden Kalenderjahr wirkt. Aufgrund einer fehlerhaften oder unvollständigen Anzeige kann die zuständige Regulierungsbehörde ein für den Letztverbraucher gebührenpflichtiges Untersagungsverfahren einleiten. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) veröffentlicht.

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2027

Spannungsebene	Winter 01.12. – 28.02.	Frühling 01.03. – 31.05.	Sommer 01.06. – 31.08.	Herbst 01.09. – 30.11.
Mittelspannung (MS)	09:00:00 – 13:29:59 16:00:00 – 19:29:59	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit	10:45:00 – 12:59:59 16:45:00 – 18:29:59
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS / NS)	17:30:00 – 18:59:59	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit
Niederspannung (NS)	10:45:00 – 12:59:59 17:45:00 – 18:59:59	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit	keine Hochlastzeit

Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA
Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember bis 1. Januar) gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Umsetzung
Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 07. Mai 2027 und 28. Mai 2027 sowie den Werktagen zwischen 24.12.2027 und 31.12.2027. Feiertage sind die in Ingolstadt geltenden gesetzlichen Feiertage.

Vereinbarung individueller Netzentgelte

Werden die in § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien erfüllt, haben Letztverbraucher die Möglichkeit, mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls dem Lieferanten (sofern der Letztverbraucher nicht der Netznutzer ist) eine Vereinbarung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV abzuschließen. Hierzu wenden Sie sich bitte an:

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
Netzplanung und -steuerung
Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt

Die getroffene Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ist für die erstmalige Wirkung ab 01.01.2027 vollständig bis zum 30.09.2027 bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen:

Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Geschäftsstelle
Hausadresse:
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Postanschrift:
80525 München

Weitere Voraussetzungen gemäß BNetzA (Stand 2016)

Spannungsebene	Erheblichkeitsschwelle	Bagatellgrenze	Mindestverlagerung
Mittelspannung (MS)	20,00 %	500 €	100 kW
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS / NS)	30,00 %	500 €	100 kW
Niederspannung (NS)	30,00 %	500 €	100 kW

Stand: Oktober 2026